

Wir kommentieren den Referentenentwurf in der Fassung vom 9.8.2023 um 9:11 Uhr. Da der CCC seine Kernkompetenzen vor allem im Bereich der digitalen Menschen- und Bürgerrechte sieht, konzentriert sich diese Stellungnahme auf jene Änderungen, die unmittelbar die Betroffenenrechte gegenüber den verantwortlichen Stellen berühren.

Unklarer Aufgabenbereich der Datenschutzkonferenz

Die Idee, mit dem neuen § 16a BDSG die Datenschutzkonferenz zu institutionalisieren, ist grundsätzlich begrüßenswert. Diese Einrichtung fiel in der Vergangenheit wiederholt positiv durch Erläuterungen und Präzisierungen verschiedener Rechtsaspekte auf, und erleichterte damit unter anderem die Arbeit betrieblicher Datenschutzbeauftragter. Im Zuge dieses Paragraphen wäre es allerdings wünschenswert gewesen, die Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzkonferenz genauer festzulegen. Der vorliegende Text stellt vor allem die Existenz der Konferenz und die Schaffung einer Geschäftsordnung fest, lässt aber alles Weitere offen. Zwar wirkt der Verweis auf die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen eine Mischverwaltung sprechen, schlüssig, aber so bleibt unklar, was sich der Gesetzgeber von dieser Einrichtung erhofft und welche Werkzeuge wie beispielsweise eine Geschäftsstelle oder einen Haushalt er vorsieht. Eine Änderung des Abschnitts VIIIa GG hätte die verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigen können. Hiervon sieht der Referentenentwurf jedoch ab. hätte die verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigen können. Hiervon sieht der Referentenentwurf jedoch ab. hätte die verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigen können. Hiervon sieht der Referentenentwurf jedoch ab. hätte die verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigen können. Hiervon sieht der Referentenentwurf jedoch ab. hätte die verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigen können. Hiervon sieht der Referentenentwurf jedoch ab. hätte die verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigen können. Hiervon sieht der Referentenentwurf jedoch ab. hätte die verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigen können. Hiervon sieht der Referentenentwurf jedoch ab.

Die in § 17 (2) geplante Stellvertreterregelung für den Europäischen Datenschutzausschuss beugt zwar Vakanzen vor, droht aber, schlecht ausgestattete Aufsichtsbehörden durch weitere Aufgaben noch stärker zu überlasten. Hier wäre eine Aufstockung der Mittel und weitere Stellen sinnvoll, um personell und materiell das Arbeitsaufkommen bewältigen zu können.

Möglichkeit der Auskunftsverweigerung bei Geschäftsgeheimnissen birgt Missbrauchspotenzial

Die geplante Erweiterung des § 34 BDSG um die Möglichkeit der Auskunftsverweigerung gegenüber der betroffenen Person im Falle überwiegender Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ändert Art 23 DSGVO insofern, als dieser im Wesentlichen öffentliches Interesse, im Detail

"die nationale Sicherheit; die Landesverteidigung; die öffentliche Sicherheit; die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit; den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren; die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe; Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind; den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen; die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche"on oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen; die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche"

als Hinderungsgründe anführt. Die Ausweitung auf privatwirtschaftliche Interessen ist konsequent und steht im Einklang mit der allgemein praktizierten Rechtsauffassung (insbesondere in Verbindung mit § 29(1) Satz 2 BDSG), birgt aber die Gefahr, dass gerade finanzkräftige Großkonzerne wie Meta oder Alphabet, die schon in der Vergangenheit nicht durch allzu große Auskunftsbereitschaft gegenüber Privatpersonen auffielen, in Zukunft pauschal jedes Auskunftersuchen nach Art 15 DSGVO mit Verweis auf ihre Geschäftsgeheimnisse ablehnen. Immerhin stellen die zum Teil sehr sensiblen Informationen (zu Details siehe M. Spitz: "Was macht ihr mit meinen Daten?", Hoffmann und Campe 2014 sowie K. Nocun: "Daten, die ich rief", Bastei Lübbe 2018) die Geschäftsgrundlage dieser Unternehmen dar und sind wertlos, werden sie erst einmal publik. Aus Art und Umfang der Datensätze lässt sich ablesen, wann, auf welche Weise und in welchem Umfang Personenprofile angelegt werden, was Konkurrenzunternehmen Hinweise für die Erstellung und Pflege eigener Datensammlungen liefern kann. Im Zweifelsfall können sich die gut ausgestatteten Rechtsabteilungen der Unternehmen so lange gegen das Auskunftersuchen einer betroffenen Person wehren, bis diese entnervt aufgibt. Um diesem Risiko zu begegnen, hätten Regelungen zum Ablauf des Auskunftsverfahrens, unter anderem eine Pflicht zur plausiblen Darlegung gegebenenfalls in Rechnung zu stellender Kosten für weitere Kopien, geholfen. Sinnvoll wäre auch eine Klärung gewesen, welche Informationen über sich die auskunftersuchende Person zur Legitimation der verantwortlichen Stelle vorlegen muss. Hier kam es in der Vergangenheit mehrfach zu Irritationen, wenn die verantwortliche Stelle eine komplette Ausweiskopie und damit mehr Angaben als nötig verlangte. Drittens wäre es hilfreich, im Fall einer Ablehnung des Auskunftersuchens einen für die betroffenen Personen mit geringem finanziellem Risiko versehenen Beschwerdeweg (beispielsweise über die zuständige Landesdatenschutzaufsicht) zu beschreiben und damit einen Kräfteausgleich im Streit mit Großunternehmen herbeizuführen.

Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass es in § 34(1)2.a BDSG nicht um "satzungsmäßige", sondern "in öffentlich-rechtlichen Satzungen vorgesehenen" Aufbewahrungsvorschriften geht und damit kein Schlupfloch entsteht, sich auf privatrechtliche Satzungen zu berufen

Die Pflicht einer öffentlichen Stelle, die auskunftbegehrende betroffene Person auf das Recht zum Hinzuziehen des oder der Bundesdatenschutzbeauftragten nach § 34(3) BDSG hinzuweisen, dem die öffentliche Stelle dann möglicherweise Auskunft erteilt, ist zwar positiv zu bewerten, allerdings bleiben die sonstigen Rechte unverändert, so dass die positiven Auswirkungen auf das eigentliche Auskunftersuchen begrenzt bleiben.

Insgesamt konzentriert sich der Entwurf auf einige durch die Rechtsprechung nötig gewordene Änderungen wie beispielsweise bei der Videoüberwachung in § 4 BDSG und Detailverbesserungen, große Änderungen zum Guten oder Schlechten sind aber aus Sicht des CCC nicht zu erkennen.